V.

Stellung und Verpflichtungen

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft

gegenüber den

k. k. Polizei-Behörden und dem wohllöblichen Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Stellung und Verpflichtungen

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft gegenüber den k. k. Polizei-Behörden und dem wohllöblichen Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien.

---

§. 1. Jede in Antrag gebrachte Station oder Rettungs-Anstalt, sei es nun für die Feuer- oder Wasserwehr, dann auch für die erste Hilfeleistung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft muss vor der Etablirung und Ausrüstung die Genehmigung der k. k. Polizei-Direction und des Magistrates erhalten.

§. 2. Zu diesem Behufe muss der in Vorschlag gebrachte Ort oder Platz der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft durch je ein Mitglied der im §. 1 bezeichneten beiden Aemter, und wenn es gewünscht wird, auch durch ein Mitglied des magistratlichen Bauamtes besichtigt und geprüft werden, um eine übereinstimmende Genehmigung zu erzwecken. Bei disparaten Meinungen wird um das endgiltige, entscheidende Votum die k. k. niederösterreichische Statthalterei angegangen werden.

§. 3. Nach erfolgter Ausrüstung der bezüglichen Rettungs-Anstalt werden von Seite

der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft die Herren Delegirten der k. k. Polizei-Direction und des Magistrates ersucht, die betreffende Station nochmals zu besichtigen, um sich von der Zweckmässigkeit der Installation und dem passenden Ausrüstungs- und Sanitätsmateriale die Ueberzeugung zu verschaffen. Erst hierauf kann die Station den freiwilligen Rettungsdienst anstandslos ausüben.

§. 4. Den Organen der Polizeibehörde, sowie jenen des Magistrates, namentlich den Commandanten, Vorständen und Ingenieuren der Feuerwehr und der Sanitäts-Sectionen für das Rettungswesen, ferner allen Polizei-, Bezirks-, Stadt- und Armenärzten ist der freie Eintritt in alle Rettungs-Stationen der Gesellschaft bei Tag und bei Nacht gestattet; desgleichen die Requisition des Personales und der Gebrauch des gesammten Materiales in gewöhnlichen, wie in aussergewöhnlichen Fällen.

§. 5. Es wird den activen und allen anderen Mitgliedern der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft das äusserste Zuvorkommen und die strengste Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, sowie auch die grösste Artigkeit im persönlichen Verkehre mit den Behörden zur Pflicht gemacht, indem selbstverständlich ein gleich freundliches Entgegenkommen derselben Behörden zu erhoffen ist.

§. 6. Bei allen jenen gewöhnlichen und ausserordentlichen Gelegenheiten, wo die Rettungs-Mannschaft der k. k. Polizeibehörde oder jene des Magistrates unter Leitung eines

Organes jener Aemter ihrem Dienste obliegt und auch Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Hilfeleistung beigezogen werden, steht die Oberleitung ganz allein den amtlichen Organen zu, denen die Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in Allem und Jedem unbedingten Gehorsam zu leisten verpflichtet sind. Etwaige Verstösse gegen dieses Gebot werden von der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft strengstens untersucht, und kann nach geschlossenem Untersuchungsverfahren nach den Statuten §. 9, lit. *c*, selbst die Enthebung des schuldig befundenen Mitgliedes vom Dienste die Folge davon sein.

§. 7. Ueberall, wo die Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft selbstständig und nicht in Gemeinschaft mit den amtlichen Organen Rettungsdienste ausüben, unterstehen sie der Leitung und dem Commando ihrer eigenen Organe. Im Reglement für den inneren Dienst der activen Mitglieder finden sich alle Einzelnheiten desselben geregelt.

§. 8. Die k. k. Polizei-Direction und der Magistrat behalten sich vor, die Rettungs-Stationen von jedem Ereignisse sofort (sei es telegraphisch, sei es durch Boten) in Kenntniss zu setzen, vorausgesetzt, dass sie deren Beihilfe erwünschen. Dagegen verpflichtet sich auch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, sofort die genannten Behörden von etwaigen Feuers- und Wassergefahren oder anderen Unglücksfällen in Kenntniss zu setzen, falls sie davon früher als die Behörden die Kunde erhalten sollte.

§. 9. Ueber jede Hilfeleistung, welche zu einer amtlichen oder auch gerichtlichen Erhebung Anlass gibt oder geben könnte, hat der Führer der Sanitätsstation ein kurzes Protokoll aufzunehmen und eine beglaubigte Abschrift davon auf kürzestem Wege der k. k. Polizei-Direction und dem Magistrate zukommen zu lassen. Jede spätere diesbezügliche Auskunft ist den competenten Behörden mit Bereitwilligkeit und möglichster Beschleunigung zu ertheilen. Diesen Protokollen sind, wenn es nöthig erschiene oder gefordert würde, von den Aerzten der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft auch ärztliche Gutachten beizulegen.

§. 10. Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft verbindet sich zur Einschickung besonderer Relationen, und zwar alle drei Monate, sowohl an die k. k. Polizeibehörden, als auch an den Magistrat nach einem von diesen Behörden festgesetzten Formulare. Ueber alle ausserordentlichen Fälle ist gleichfalls sogleich der k. k. Polizei-Direction und dem Magistrate Bericht zu erstatten.

§. 11. Die k. k. Polizeibehörde und der Magistrat weisen die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft an, nur selbstständige, gesunde, kräftige und unbescholtene Männer als active Mitglieder des freiwilligen Rettungsdienstes aufzunehmen und für eine vollkommene theoretische und praktische Schulung und Ausbildung derselben in jedem Diensteszweige die beste Sorge zu tragen.

§. 12. Die allgemeinen, auf solche und ähnliche Vereine oder freiwillige Wehren bezughabenden Ordnungen, Gesetze und Vor-

schriften sind selbstverständlich auch für die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft bindend, insofern sie mit den vorliegenden Normen nicht in Widerspruch stehen.

Wien, den 9. Februar 1882.

Der Ehren-Präsident: **Graf Hans Wilczek** m. p.

Der Präsident: **Graf Ed. Lamezan** m. p

Z. 23288

A. B.

Genehmigt auf Grund des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. April 1882, Z. 14424.

Wien, am 16. Mai 1882.

Der k. k. Hofrath und Leiter der k. k. Polizei-Direction:

L. S. **Krticzka** m. p.